



Mit Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Herrn
Bernd Heise
Groß Trebbow 6
17235 Neustrelitz

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Gesundheitsamt/ Hygiene und Umweltmedizin
Auskunft erteilt:
Herr Dr. Franz-Josef Stein
E-Mail:
Zimmer:
Telefon:
Fax: 0395 57087 65952
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
klDatum:
26.03.2022

Anordnung über die Absonderung in Quarantäne gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Sehr geehrter Herr Bernd Heise,

der Bescheid ergeht an Sie als gesetzlicher Vertreter für das minderjährige Kind: Finn Elias Heise, geb. am 10.05.2010. Die Umsetzung der Absonderungsmaßnahme ist durch Sie sicherzustellen. Bitte informieren Sie das Kind über die angeordneten Maßnahmen.

Sehr geehrter Herr Finn Elias Heise,

in o. g. Angelegenheit ergeht folgender **Bescheid**:

1. Als an SARS-CoV-2 erkrankte Person ergeht gegen Sie die Anordnung der Absonderung in häusliche Quarantäne für die Zeit
vom **14.03.2022** bis einschließlich **24.03.2022**
2. Es ist Ihnen untersagt, im o. g. Zeitraum die Wohnung zu verlassen oder Besuch zu empfangen, der nicht zu Ihrem Hausstand gehört.
3. Über alle bei Ihnen auftretenden Krankheitssymptome, haben Sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder Climedo* (digitales Symptomtagebuch) zu unterrichten.

Nebenbestimmungen:

Die Anordnung ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Gesundheitliches Selbstmonitoring
2. Tägliches Messen der Körpertemperatur
3. Führen eines Tagesbuchs über die Körpertemperatur und eventuelle Symptome

*sofern Sie Climedo nutzen möchten, erhalten Sie nach telefonischer Anforderung einen Link per E-Mail oder SMS

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE07 1505 1732 0036 0016 60
BIC: NOLADE21MST

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

4. Führen eines Kontakt-Tagebuchs (z.B. auf www.infektionsschutz.de und in der Corona-Warn-App)
5. Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit für das Gesundheitsamt
6. Nach Möglichkeit zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern (z.B. keine gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten, getrennte Schlafplätze); altersentsprechende Anpassung für im Haushalt lebende Kinder
7. Häufiges Händewaschen, Einhaltung der Nies- und Hustenregeln, häufiges Lüften

Sachliche Begründung:

Der bei Ihnen durchgeführte Abstrich zur Erkennung einer COVID-19-Erkrankung fiel nach einer labortechnischen Untersuchung positiv aus. Sie werden daher als erkrankte Person entsprechend § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG unter Quarantäne gestellt, damit sich die Krankheit nicht weiter ausbreiten kann.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Danach haben Sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben Sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind Sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Die angeordneten Maßnahmen sind, nach Abwägung mit anderen geeigneten Maßnahmen, notwendig, um das Ansteckungsrisiko und damit einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung entgegenzuwirken. Eine mildere Maßnahme ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht ersichtlich.

Sollten Sie den Ihre Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen bzw. gegen die Auflagen verstoßen, so hat die Absonderung zwangsweise durch **Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung** zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weise ich auf **die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG** hin, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

Krankheitssymptome:

Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Gesundheitsamt. Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert sind. Zeigen Sie der Person das beigefügte Schreiben.

Kontakt:

Das Gesundheitsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erreichen Sie

montags bis donnerstags von 9:00 Uhr - 16:00 Uhr
und freitags von 9:00 Uhr - 13:00 Uhr

unter: 0 3 9 5 5 7 0 8 7 7 7 7 7

In dringenden Fällen, außerhalb unserer Geschäftszeiten nutzen Sie bitte zur Kontaktaufnahme eines Mitarbeiters vom Gesundheitsamt die Rufnummer der Leitstelle:

1 1 2

Symptomtagebuch:

Nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) Infektionsschutzgesetz ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) namentlich zu melden. Dies kann telefonisch, per E-Mail oder digital über die einfach zu bedienende Climedo-Software-Plattform erfolgen. Diese bietet die Möglichkeit der täglichen Symptomabfrage über einen Online-Fragebogen. Dazu erhalten Sie täglich eine Umfrage zu Ihrem Gesundheitszustand per Link in einer E-Mail oder SMS und können diese auf jedem Endgerät (PC, Laptop, Tablet oder Smartphone) ausfüllen. Die Umfrage ist web-basiert und erfordert lediglich eine Internetverbindung.

Ihre Daten werden nach dem Stand der Technik verschlüsselt an die zuständigen Beschäftigten im Gesundheitsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte übertragen.

Das Versenden des ausgefüllten Formulars ersetzt die persönliche Meldung (telefonisch oder per E-Mail) beim Gesundheitsamt.

Rechtliche Begründung:

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Aufgrund des positiven Testergebnisses sind Sie nachweislich mit dem SARS-CoV-2-Erreger infiziert. Daher gelten Sie laut § 2 Nr. 4 IfSG als eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Die Absonderung in Quarantäne stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus dem aktuellen Kenntnisstand über den Krankheitsverlauf. Diese beträgt ab dem Tag der Infektion bzw. dem Auftreten von krankheitstypischen Symptomen bis zur Genesung in der Regel 14 Tage. Der festgesetzte Quarantänezeitraum steht unter dem jederzeitigen Widerruf hinsichtlich einer Verlängerung oder Aufhebung.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, -Der Landrat-, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der

Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Sebastian Engel
SGL Medizinalverwaltung

Hinweise:

Ein negatives Testergebnis jedweden Tests während der Quarantäne hebt das Gesundheitsmonitoring nicht automatisch auf und **ersetzt oder verkürzt die Quarantäne nicht**.

Nach § 56 Infektionsschutzgesetz können Personen, die einem persönlichen amtlichen Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäneanordnung unterliegen und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden, eine Entschädigung erhalten. Diese beträgt in den ersten sechs Wochen 100 Prozent des Netto-Verdienstausschlags. Der Arbeitgeber zahlt den Lohn in dieser Zeit fort. Den Arbeitgebern werden die ausgezahlten Beträge gemäß § 56 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz auf Antrag vom LAGuS erstattet. Auch Selbstständige haben einen Anspruch auf Entschädigung. Alle wichtigen Informationen sowie die Antragsformulare sind zu finden auf:

<https://ifsg-online.de>

Die Anträge können und sollten online gestellt werden. Auf der Internetseite des LAGuS finden Sie zudem das aktuelle Merkblatt und die Kontaktdaten des zuständigen Versorgungsamtes, das bei der Online-Antragstellung auch behilflich ist:

https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschadigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/